

FR_GERICHTE 106 2018 46 vom 23. Juli 2018

FR Kantonsgericht, 2018-07-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr_gerichte_106_2018_46

FR: FR_GERICHTE 106 2018 46 du 23 juillet 2018

IT: FR_GERICHTE 106 2018 46 del 23 luglio 2018

Regeste

Urteil des Kindes- und Erwachsenenschutzhofes des Kantonsgerichts | Wirkungen des Kindesverhältnisses

Erwägungen

E. 1.1

Die Bestimmungen über das Verfahren vor der Erwachsenenschutzbehörde sind in Kindes-schutzverfahren sinngemäss anwendbar (Art. 314 Abs. 1 ZGB). Da das freiburgische Recht nichts anderes bestimmt, sind im Übrigen die Bestimmungen der Zivilprozessordnung heranzuziehen (Art. 450f ZGB).

E. 1.2

Wegen Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung kann beim Kantonsgericht (Kindes- und Erwachsenenschutzhof) jederzeit Beschwerde erhoben werden (Art. 450a Abs. 2, 450b Abs. 3 ZGB, Art. 14 Abs. 1 Bst. c des Reglements für das Kantonsgericht vom 22. November 2012 betreffend seine Organisation und seine Arbeitsweise [RKG; SGF 131.11]).

E. 1.3

A._____ und B._____ sind zur Beschwerde legitimiert (Art. 450 Abs. 2 ZGB).

E. 1.4

Soweit die Beschwerdeführer in ihrer Eingabe vom 17. Juni sowie 9. Juli 2018 die Anträge stellen, die Fremdplatzierung von C._____ sei sofort aufzuheben und es sei ihnen die Möglichkeit zu geben, C._____ ohne JA besuchen zu können, handelt es sich dabei um Rechtsbegehren, die nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens betreffend Rechtsverzö- rung und Rechtsverweigerung bilden, weshalb darauf nicht einzutreten ist. Wie das Friedens- gericht zu Recht ausführt, hätte das Begehren um sofortige Aufhebung der Fremdplatzierung im Rahmen einer Beschwerde gegen den Entscheid des hiesigen Kindes- und Erwachsenenschutz- hofs vom 25. Mai 2018 geltend gemacht bzw. es hätten beide Begehren entsprechend der Zuständigkeit des Friedensgerichts erneut dort eingereicht werden müssen. In den übrigen Punkten ist auf die Beschwerde einzutreten.

E. 2.1

Jede Person hat in Verfahren vor Gerichts- und Verwaltungsinstanzen Anspruch auf Beurteilung innert angemessener Frist (Art. 29 Abs. 1 BV; BGE 137 I 305 E. 2.4, 130 I 174 E. 2.2). Eine Rechtsverweigerung ist gegeben, wenn eine Behörde es ausdrücklich ablehnt, eine Entscheidung zu treffen, obwohl sie dazu verpflichtet ist (BGE 124 V 130 E. 4 mit Hinweisen; 107 Ib 160 E. 3b). Um eine Rechtsverzögerung handelt es sich dagegen, wenn

sich die zuständige Behörde zwar bereit zeigt, einen Entscheid zu treffen, diesen aber nicht binnen der Frist fällt, welche nach der Natur der Sache und nach der Gesamtheit der übrigen Umstände als angemessen erscheint. Keine Rolle spielt, auf welche Gründe – beispielsweise auf ein Fehlverhalten der Behörde oder auf andere Umstände – die Rechtsverzögerung zurückzuführen ist; entscheidend ist ausschliesslich, dass die Behörde nicht fristgerecht handelt (Urteil BGer 2C_152/2014 vom 5. September 2014 E. 2.1). Welche Verfahrensdauer angemessen ist, hängt von den konkreten Umständen ab, die in ihrer Gesamtheit zu würdigen sind. Im Vordergrund stehen die Schwierigkeit und Dringlichkeit der Sache sowie das Verhalten von Behörden und Parteien (BGE 135 I 265 E. 4.4, 130 IV 54 E. 3.3.1,

Kantonsgericht KG Seite 5 von 8 je mit Hinweisen). Von den Behörden und Gerichten kann freilich nicht verlangt werden, dass sie sich ständig einem einzigen Fall widmen (Urteil BGer 2C_152/2014 vom 5. September 2014 E. 2.1). Die Garantie von Art. 29 Abs. 1 BV ist dann auch nur verletzt, wenn eine Sache über Gebühr verschleppt wird und die Gesamtheit des Verfahrens nicht mehr angemessen ist (Urteil BGer 1B_394/2012 vom 20. Juli 2012 E. 4.1 mit Hinweisen, vgl. zum Ganzen auch Urteil KG FR 106 2017 3 vom 26. Januar 2017). Die Beschwerdeinstanz prüft das Vorliegen von Rechts- verzögerung mit freier Kognition. Da den erstinstanzlichen Gerichten ein gewisser Gestaltungs- spielraum zukommt, sollte eine Pflichtverletzung nur in klaren Fällen angenommen werden (FREIBURGHHAUS / AFHELDT, in SUTTER-SOMM / HASENBÖHLER / LEUENBERGER, ZPO-Kommentar,

E. 2.2

In ihren Eingaben vom 17. und 24. Juni sowie 8. und 9. Juli 2018 bringen die Beschwerdeführer zusammengefasst vor, ihre Tochter C._____ sei nun seit fast drei Monaten zu Unrecht fremdplatziert und diese Fremdplatzierung hätte zu einer starken Verschlechterung ihres Zustandes geführt. Bei einem solch massiven Eingriff sei es ihr Recht, Antworten und Informationen zu erhalten. Auf Nachfrage beim JA, was die nächsten Schritte seien, hätten sie bis auf den Rat, selbst eine Psychotherapie zu besuchen, keine Antwort erhalten. Auf die Frage, was mit C._____ im E._____ geschehen soll, habe man ihnen gesagt, dass sie in einer Pflegefamilie schnuppern werde, was von den Beschwerdeführern ebenfalls beanstandet wird. Im Weiteren führen sie aus, weder auf ihr Schreiben vom 25. Mai 2018 (act. 142) noch auf den am 24. Juni 2018 beim Friedensgericht eingereichten Antrag auf sofortige Aufhebung der Fremd- platzierung von C._____ (act. 163) eine Antwort erhalten zu haben (weder Eingangs- bestätigung, noch Informationen über Zeitspanne, in der das Gesuch behandelt werde). Seit dem 19. Juni 2018 hätten sie zudem keine Informationen vom JA mehr erhalten, was inakzeptabel sei. Erst am 9. Juli 2018 seien sie vom JA darüber informiert worden, dass C._____ in H._____ in stationärer Behandlung sei und seit dem 20. Juni 2018 nicht mehr zur Schule gehe. Insgesamt werfen sie dem JA und dem Friedensgericht vor, als Eltern ignoriert zu werden. Die Rechtslage werde massiv zu ihren sowie C._____ Ungunsten ausgenutzt. Im Übrigen führen sie aus, bei provisorisch angeordneten Massnahmen müsse sehr schnell, namentlich innerhalb von ein bis zwei Wochen und nicht innerhalb von mehreren Monaten, reagiert werden. Das Friedensgericht nehme seine Aufsichtspflicht nicht wahr. In ihren Eingaben verlangen die Beschwerdeführer schliesslich einerseits die sofortige Aufhebung der Fremdplatzierung von C._____ und die Rückkehr zu ihnen als Eltern (Eingabe vom 17. Juni 2018) sowie andererseits die Möglichkeit, C._____ ohne JA sofort besuchen zu können (Eingabe

vom 9. Juli 2018).

E. 2.3

Das Friedensgericht hält dem mit Stellungnahme vom 9. Juli 2018 entgegen, dass die Platzierung von C._____ am 19. April 2018 erfolgt sei und deren Eltern seither unter den verschiedensten Titeln und den immer gleichen Vorbringen das Verfahren des Friedensgerichts kritisieren und die sofortige Aufhebung der Fremdplatzierung ihrer Tochter verlangen würden. Weder die Anhörung der Eltern vom 2. Mai 2018 noch die Erwägungen des Friedensgerichts im Entscheid vom 2. Mai 2018 oder zuletzt das bestätigende Urteil des hiesigen Hofes vom 28. [recte 25.] Mai 2018 hätten am materiellen Gehalt der Äusserungen der Kindeseltern etwas geändert, eingeschlossen die vorliegende Beschwerde. Es stelle sich die Frage, ob das Vorgehen der Beschwerdeführer nicht als rechtsmissbräuchlich zu qualifizieren sei. Offensichtlich seien die Beschwerdeführer in Anbetracht ihrer unveränderten Aussagen mit dem Urteil des hiesigen Hofes vom 25. Mai 2018 nicht einverstanden, hätten es jedoch unterlassen bzw. darauf verzichtet, beim Bundesgericht Beschwerde gegen diesen Entscheid zu erheben.

Kantonsgericht KG Seite 6 von 8 Das Friedensgericht führt weiter aus, aufgrund der Komplexität der Situation, des hängigen Strafverfahrens sowie der offensichtlichen Schutzbedürftigkeit von C._____ könne bei einer Platzierungsdauer von knapp drei Monaten keine Rechtsverzögerung geltend gemacht werden. Ebenso wenig läge eine Rechtsverweigerung vor, zumal den Eltern am 2. Mai 2018 das rechtliche Gehör gewährt wurde und sich die Umstände seitdem nicht geändert hätten. Es hält zudem fest, die Kindeseltern würden jederzeit die Möglichkeit haben, sich mit Fragen betreffend Wohlbefinden ihrer Tochter an die Beiständin zu wenden, insbesondere auch, weil ihre Tochter gegenwärtig den direkten Kontakt mit ihnen nicht wolle. Ferner sei festzuhalten, dass es sich beim Schreiben vom 25. Mai 2018 um eine Stellungnahme der Kindeseltern handle, von welcher das Friedensgericht Kenntnis genommen und korrekt zu den Akten gelegt habe. Schliesslich rechtfertige es sich nicht, Beschwerde wegen Rechtsverzögerung oder Rechtsverweigerung zu erheben, einzig weil sie keine Eingangsbestätigung auf eine Stellungnahme erhalten hätten. Abschliessend hält das Friedensgericht fest, spätestens in den Schulherbstferien 2018 über die Berichte der Beistände und hoffentlich über ein Urteil im Strafverfahren verfügen zu können, sodass die vorsorglichen Massnahmen – unter Wahrung des rechtlichen Gehörs von C._____ und deren Eltern – entweder aufgehoben oder definitiv bestätigen werden könnten.

E. 2.4

Den Akten ist mit Blick auf die Frage der Rechtsverzögerung respektive Rechtsverweigerung das Folgende zu entnehmen: Kurz nach der vorsorglichen Anordnung der Kindes- schutzmassnahmen durch das Friedensgericht (Entscheid vom 2. Mai 2018) wurde C._____ am 9. Mai 2018 in Anwesenheit ihrer Beiständin F._____ von der Friedensrichterin befragt. Am 22. Mai 2018 erhielt das Friedensgericht von Psychotherapeutin I._____ ein psychologisches Attest, worin bestätigt wird, dass C._____ nicht in der Lage sei, an Gesprächen mit ihren Eltern teilzunehmen bzw. selbst Verantwortung für die Entscheidung zu übernehmen, ob sie ihre Eltern sehen könne oder nicht (act. 130). Am 23. Mai 2018 fand ein Telefonat zwischen der zuständigen Friedensrichterin und dem E._____ statt. Aus der entsprechenden Notiz (act. 149) geht u.a. hervor, dass C._____ ihre Eltern nicht sehen wolle, sie Angst habe und verletzlich

sei und in ihrem Zustand nicht fähig wäre, den Kontakt zu den Eltern oder die Rückkehr nach Hause abzulehnen. Zudem soll sich ihr Gesundheitszustand verschlechtern, sie würde sich Vorwürfe machen, was typisch sei für Opfer, die den Missbrauch anzeigen. Mit Schreiben vom 28. Mai 2018 liess der Kindes- und Erwachsenenschutzhof dem Friedensgericht die Stellungnahme der Beschwerdeführer vom 25. Mai 2018 betreffend das Kontaktverbot mitsamt Beilagen zur Weiterbearbeitung zukommen (act. 141 ff). Am 24. Juni 2018 reichten die Beschwerdeführer beim Friedensgericht einen Antrag auf sofortige Aufhebung der Fremdplatzierung von C._____ ein (act. 163). Mit E-Mail vom 21. sowie 26. Juni 2018 informierte die Beiständin von C._____ das Friedensgericht über die aktuelle Situation (act. 160 f.; 169 ff.). Aus dem eingereichten E- Mailverkehr zwischen der Beiständin und den Beschwerdeführern geht hervor, dass am 12. Juni 2018 ein Treffen zwischen C._____ und ihren Eltern stattfand. Im Nachgang dazu teilte die Beiständin den Beschwerdeführern (mit E-Mail vom 19. Juni 2018) mit, dass sich der Gesundheitszustand von C._____ bereits etwas verbessert habe, sie aber deutlich geäussert habe, dass sie weiterhin Zeit und Abstand brauche. Zudem informierte die Beiständin die Beschwerdeführer darüber, dass C._____ in einer professionellen Pflegefamilie am Schnuppern gewesen sei und sie sich einen Aufenthalt dort angeblich gut vorstellen könne. Aus der E-Mailkorrespondenz zwischen der Beiständin und den Beschwerdeführern geht schliesslich hervor, dass letztere mit einem Aufenthalt in einer Pflegefamilie nicht einverstanden sind. Mit E- Mail vom 29. Juni 2018 informierte die Beiständin das Friedensgericht dahingehend, dass für den

Kantonsgericht KG Seite 7 von 8 22. Juli 2018 ein Umzug in die Grossfamilie „J._____“ geplant sei und dies ein grosser Aufsteller für C._____ sei.

E. 2.5

Den obigen Ausführungen lässt sich entnehmen, dass das Friedensgericht seit der vorsorglichen Anordnung des Entzugs des Aufenthaltsbestimmungsrechts sowie der Platzierung im E._____ nicht untätig blieb, sondern dass es laufend über den Zustand von C._____ informiert wurde und dass in Zusammenarbeit mit der eingesetzten Beiständin F._____ nach einem geeigneterem Ort für die Platzierung von C._____ (anstelle des E._____) gesucht wurde. Der sich in den Akten befindliche E-Mailverkehr zeigt ausserdem auf, dass die Beschwerdeführer in Kontakt zur Beiständin standen, sodass – wie das Friedensgericht zu Recht feststellte – die Beschwerdeführer die Möglichkeit hatten, sich bei Fragen an jemanden zu wenden. Es deutet nichts darauf hin, dass diese Fragen durch die Beiständin nicht beantwortet worden wären. Dass gewisse Informationen den Beschwerdeführern nicht sofort kommuniziert wurden, kann weder dem Friedensgericht noch dem JA vorgeworfen werden, solange dies zur Wahrung der Interessen von C._____ notwendig war, was vorliegend a priori der Fall ist. Im Übrigen hat ein Treffen zwischen den Beschwerdeführern und C._____ stattgefunden bzw. wurde den Beschwerdeführern von der Beiständin erklärt, weshalb es bisher nicht zu einem weiteren Treffen kam (C._____ brauche gemäss ihren eigenen Angaben weiterhin etwas Zeit und Abstand). Aus den genannten Gründen kann den Beschwerdeführern somit nicht gefolgt werden, wenn sie vorbringen, von Seiten des Friedensgerichts bzw. des JA ignoriert oder nicht einbezogen worden zu sein. Das bisherige Verhalten der beiden Behörden ist in dieser Hinsicht grundsätzlich nicht zu beanstanden. Aufgrund der schwierigen Situation im vorliegenden Einzelfall und der Tatsache, dass zumindest die Eingabe vom 24. Juni 2018 an das Friedensgericht explizit einen Antrag auf Aufhebung der Fremdplatzierung beinhaltet,

wäre es allerdings durchaus angebracht und sinnvoll gewesen, den Beschwerdeführern wenigstens den Empfang ihrer Schreiben zu bestätigen und ihnen im Hinblick auf ihre Anträge das weitere Vorgehen mitzuteilen. Dies umso mehr als das Friedensgericht den Sachverhalt von Amtes wegen zu erforschen hat (Art. 314 Abs. 1 i.V.m. Art. 446 Abs.1 ZGB) und eine provisorisch angeordnete Massnahme jederzeit auf deren Eignung überprüft und bei Bedarf abgeändert werden kann, bzw. muss, insbesondere wenn neue Tatsachen vorliegen. Entgegen der Auffassung des Friedensgerichts handelt es sich sodann zumindest bei der Information über vermeintliche Nachrichten von C._____ (vgl. act. 146, 167: „Wir können uns nächste woche treffen, wenn ihr wollt. Das muss aber übers Jugendamt laufen. (...) Ich werde morgen meine aussage von der polizei zurücknehmen. Ich will umgehend nach G._____ zurückkehren“) um neue Vorbringen der Beschwerdeführer, weshalb der hiesige Kindes- und Erwachsenenschutzhof die Eingabe vom 25. Mai 2018 umgehend und ausdrücklich „zur Weiterbearbeitung“ weitergeleitet hat (act. 141 ff.). Gleichwohl kann im vorliegenden Fall noch nicht von einer Rechtsverzögerung bzw. Rechts- verweigerung durch das Friedensgericht die Rede sein. Wie erwähnt, ist die Angemessenheit der Verfahrensdauer anhand der konkreten Umstände zu beurteilen, sodass entgegen den Ausführungen der Beschwerdeführer nicht grundsätzlich davon ausgegangen werden kann, dass bei provisorisch angeordneten Massnahmen innerhalb von ein bis zwei Wochen und nicht innerhalb von mehreren Monaten, reagiert werden muss. Der vorliegende Fall ist aufgrund der Umstände (u.a. paralleles Strafverfahren, [psychischer] Zustand von C._____) als komplex zu beurteilen, weshalb eine Verfahrensdauer von bisher drei Monaten durchaus noch als angemessen erscheint. Dies insbesondere auch unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Massnahmen infolge Dringlichkeit schnell und ohne umfangreiche Prüfung der Sachlage angeordnet werden mussten, was erklärt, weshalb die detaillierten Abklärungen erst danach

Kantonsgericht KG Seite 8 von 8 vorgenommen werden konnten und – wie oben dargelegt – zum jetzigen Zeitpunkt noch immer im Gange sind (vgl. dazu insbesondere Information der Beiständin, act. 174). Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass zwischen der Weiterleitung des Schreibens der Beschwerdeführer vom 25. Mai 2018 (act. 141 ff.) und dem Einreichen der Beschwerde wegen Rechtsverzögerung bzw. Rechtsverweigerung nur rund 3 Wochen liegen und sich den Akten an keiner Stelle entnehmen lässt, dass sich die Beschwerdeführer vor Einreichen der Beschwerde wegen Rechtsverzögerung bzw. Rechtsverweigerung am 17. Juni 2018 (bzw. 24. Juni 2018) an das Friedensgericht gewandt haben, um sich dort nach dem Verfahrensstand bzw. dem weiteren Vorgehen zu erkundigen. Eine Rechtsverzögerung bzw. Rechtsverweigerung kommt schon aus diesem Grund nicht in Betracht.

E. 3

Gestützt auf die obigen Erwägungen ist die Beschwerde wegen Rechtsverzögerung bzw. -verweigerung abzuweisen.

E. 4

Die Verfahrenskosten gehen zu Lasten der betroffenen Person; Artikel 108 ZPO bleibt vorbehalten (Art. 6 Abs. 1 KESG). Gemäss Art. 106 Abs. 1 ZPO werden die Prozesskosten der unterliegenden Partei auferlegt. Vorliegend sind die Beschwerdeführer mit ihren Begehren nicht durchgedrungen, sodass es sich rechtfertigt, ihnen die Prozesskosten aufzuerlegen (Art. 95, 104 Abs. 1 ZPO). Die Gerichtskosten werden pauschal auf einen

Betrag von CHF 300.- festgesetzt (Art. 19 JR) und den Beschwerdeführern solidarisch auferlegt. Der Hof erkennt: I. Die Beschwerde wegen Rechtsverzögerung bzw. Rechtsverweigerung wird abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist. II. Die Gerichtskosten, bestimmt auf einen Betrag von CHF 300.-, werden A. _____ und B. _____ solidarisch auferlegt. III. Zustellung. Dieses Urteil kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung mit Beschwerde in Zivilsachen beim Bundesgericht angefochten werden. Das Beschwerderecht und die übrigen Zulässigkeitsvoraussetzungen sind in den Art. 72–77 und 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (BGG) geregelt. Die begründete Beschwerdeschrift ist beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Freiburg, 23. Juli 2018/jko Die Präsidentin: Die Gerichtsschreiberin:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.